
**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Pauschalia Gebäudereinigung GmbH**

Version 1.4.2018

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Pauschalia Gebäudereinigung GmbH (nachfolgend „Pauschalia“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von Pauschalia gegenüber einem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Pauschalia Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Durch Abschluss eines Vertrages mit Pauschalia verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel und unterwirft sich den jeweils gültigen AGB der Pauschalia.

1.3 Die AGB gelten auch für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4 Die AGB bilden mit dem Angebot und den Leistungsbeschreibungen von Pauschalia einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber.

1.5. Pauschalia weist darauf hin, dass ihre Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nicht bevollmächtigt sind, Rechtsgeschäfte abzuschließen oder abzuändern.

1.6. Diese AGB gelten nicht für Rechtsgeschäfte zwischen Pauschalia und Verbrauchern iSd KSchG.

1.7. Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Pauschalia zur Einsichtnahme bereit bzw. sind auf der Homepage von Pauschalia (www.pauschalia.at).

§ 2 Vertragsdauer

2.1 Sofern die Vertragsdauer im Auftrag nicht geregelt ist, gelten Dauerschuldverhältnisse (zB ein Vertrag für eine Dauerreinigung) als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen können von allen Vertragsparteien schriftlich zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

2.2 Pauschalia kann Verträge mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Auftraggeber gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Angebot und allfälligen weiteren Vereinbarungen beider Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

3.2 Zusätzliche Leistungen bedürfen jedenfalls einer gesonderten Beauftragung. Dazu gehören insbesondere der Abtransport diverser Materialien wie Kartons, Verpackungen sowie die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier.

3.3 Verunreinigungen, welche nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen mit Spezialmitteln bearbeitet werden und können von Pauschalia nur auf Regiebasis angeboten und verrechnet werden.

3.4 Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen werden grundsätzlich zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Form einer Zulage in Höhe von zumindest EUR 20,-- zuzüglich USt pro Stunde verrechnet.

3.5 Die Reinigung eines Gehsteiges und die Reinigung von Flächen „im Freien“ (z.B. Hof, Spielplatz etc) erfolgen nur an niederschlagsfreien und/oder an Tagen, an denen keine Frostgefahr besteht.

3.6 Der Auftraggeber hat für einen zeitgerechten freien Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen zu sorgen.

3.7 Die Arbeitszeiten werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam so festgelegt, dass der Betrieb des Auftraggebers keiner Störung unterliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich alles dazu beizutragen, dass die Arbeiten durch Pauschalia ungehindert durchgeführt werden können. Bei Bedarf wird der Auftraggeber Pauschalia Schlüssel zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen in zweifacher Ausführung zur Verfügung stellen. Die dem Personal von Pauschalia übergebenen Schlüssel werden bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (max. jedoch EUR 100,-- pro Schlüssel) ersetzt.

3.8 Der Auftraggeber stellt Pauschalia am Arbeitsort eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung. Die Kosten der Wasser- und Stromentnahme durch Pauschalia gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.9 Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls einen geeigneten verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Pauschalia ist berechtigt, diverse Materialien (z.B. Reinigungsmittel, Streumaterial) und Maschinen/Geräte (z.B. Staubsauger, Rasenmäher) in bzw. in unmittelbarer Nähe der zu reinigenden Räumlichkeiten zu deponieren; der Auftraggeber verpflichtet sich die hierfür erforderlichen Flächen/Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Entgelt

4.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den von Pauschalia vor Vertragsabschluss bekannt gegebenen Entgeltsbestimmungen. Die im Auftrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuern in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2 Alle Preise basieren auf den Kollektivvertragslöhnen des Reinigungspersonals und können bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder bei sonstigen Kostensteigerungen entsprechend der Bestätigung durch die paritätische Kommission bzw. Entscheidungen der „Unabhängigen Schiedskommission beim BMA“, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftraggebers bedarf, von Pauschalia an den Auftraggeber weiterverrechnet werden.

4.3 Die von Pauschalia angegebenen Preise beruhen auf der Annahme, dass die Arbeiten in einem Zuge durchgeführt werden können. Sind Arbeitsunterbrechungen notwendig, welche nicht im Einflussbereich von Pauschalia stehen, so werden die Stehzeiten des Personals von Pauschalia als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

4.4 Die gesetzlichen Feiertage sind in etwaigen Pauschalvereinbarungen berücksichtigt und werden daher nicht geschrieben.

4.5 In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten und die Beistellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Kleinmaterialien enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen

Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen. Alle Angebote von Pauschalia sind stets unverbindlich und unentgeltlich.

4.6 Wird ein Vertrag mit Pauschalia von mehreren Auftraggebern (zB mehreren Mietern oder Liegenschaftseigentümern) abgeschlossen, so haften alle Auftraggeber für Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

4.7 Wird ein Vertrag von einer Hausverwaltung unterzeichnet und schließt diese nicht in Vertretung der Eigentümer der Liegenschaft ab bzw. gibt diese nicht Namen und Adresse der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt, haftet der Hausverwalter neben diesen als Bürge und Zahler. Im Falle einer Veräußerung einer Liegenschaft oder bei Wechsel der Hausverwaltung wird das Vertragsverhältnis nicht automatisch beendet und ist der Auftraggeber für eine etwaige ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages zuständig und verantwortlich.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Pauschalia über sie verfügen kann.

5.2 Soweit im Angebot von Pauschalia nicht Abweichendes vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann Pauschalia sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zumindest jedoch 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Pauschalia vorbehalten.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der Pauschalia entstehenden vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahn- und Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen.

5.5 Von Pauschalia eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.

5.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Pauschalia die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., hat Pauschalia auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Pauschalia die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Pauschalia, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

5.7 Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sowie die Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern sind ausgeschlossen.

5.8 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen sieben Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Pauschalia zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei Pauschalia zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

§ 6 Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche – bei sonstigem Anspruchsverlust – unverzüglich (d.h. spätestens binnen sieben Kalendertagen) nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Die Beweislastumkehr des § 924 Satz 2 ABGB kommt nicht zur Anwendung. Die Gewährleistung muss bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.

6.2 Für Sachschäden haftet Pauschalia nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzforderungen sind jedenfalls mit dem Zeitwert der beschädigten Sache begrenzt.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

7.1 Voraussetzungen für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag sind ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden von Pauschalia zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens fünf Werktage betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

7.2 Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist Pauschalia zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von Pauschalia gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens fünf Werktage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber Pauschalia die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

7.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Pauschalia einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts von Pauschalia bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Pauschalia erbrachte Vorbereitungsleistungen. Pauschalia steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 8 Änderungen

8.1 Änderungen der AGB können von Pauschalia vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Pauschalia unter www.pauschalia.at kundgemacht.

8.2 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen einlangend nach Aussendung der Mitteilung schriftlich/per E-Mail den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung kündigt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Auftraggebers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich Pauschalia innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Auftraggeber auf die Änderung zu verzichten.

8.3 Pauschalia ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der gesetzlichen Änderung einseitig entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist Pauschalia berechtigt einseitig Preisanpassungen gemäß Punkt 4.2 vorzunehmen

§ 9 Rechtsnachfolge

Pauschalia ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen Pauschalia mit mehr als 25 % beteiligt ist oder an Unternehmen, die an Pauschalia mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Auftraggeber erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Für die AGB und die Verträge von Pauschalia und deren Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen. Das UN- Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AGB und den von Pauschalia abgeschlossenen Verträgen ist ausschließlich das sachlich für den Sitz von Pauschalia zuständige Gericht örtlich zuständig.

10.3 Schriftform:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers an Pauschalia bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit zumindest der Schriftform.

10.4 Änderung der Anschrift:

Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

10.5 Aufrechnungsverbot:

Der Auftraggeber darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Pauschalia aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von Pauschalia ausdrücklich und schriftlich anerkannte Forderungen des Auftraggebers.

10.6 Abtretungsverbot:

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Pauschalia auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen Pauschalia an Dritte abzutreten.

10.7 Betriebsstätte:

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei vereinbarungsgemäß in Betriebsstätten des Auftraggebers zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers für diese Betriebsstätten alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere jene des Arbeitnehmerschutzes, zu erfüllen und über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen.

10.8 Datenschutz:

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die personen- oder firmenbezogenen Daten aus diesem Vertrag seitens Pauschalia automatisationsunterstützt aufgezeichnet, verarbeitet und gespeichert werden. Im Besonderen betrifft diese Zustimmung das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018.